

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

43. Ausgabe vom 28. Oktober 2015

INHALT:

- ▼ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg
- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Aufhebung des Bebauungsplanes Gilching Nord-West für den Bereich der Fl. Nrn. 1712/39, 1712/38, 1712/12, 1712/13, 1713/8, 1713/7, 1713/6, 1713/5, 1713/4, 1713/3, 1713/2, 1713/1, 1713, Gemarkung Gilching; Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

◆ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand **31.12.2014** bekannt gegeben:

Gemeinde:	Einwohnerzahlen:
Andechs	3.473
Berg	8.139
Feldafing	4.224
Gauting	20.158
Gilching	18.165
Herrsching a.Ammersee	10.206
Inning a.Ammersee	4.506
Krailling	7.575
Pöcking	5.498
Seefeld	7.172
Starnberg	22.787
Tutzing	9.609
Weßling	5.340
Wörthsee	5.021

Kreissumme 131.873

Die Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2014 sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 50 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionszuschüsse nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2016 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die 3M Deutschland GmbH hat eine Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (Einsatzstoff: Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 725 Gemarkung Oberalting-Seeefeld, Gemeinde Seefeld beantragt.

Das Vorhaben unterliegt einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 21.10.2015 die Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage auf dem Grundstück [redacted] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 15.10.2015 die Baugenehmigung für die Nutzungserweiterung als „Schutzhütte“ für den Vormittagsbetrieb einer Waldkindergartengruppe auf dem Grundstück [redacted] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Aufhebung des Bebauungsplanes Gilching Nord-West für den Bereich der Fl. Nrn. 1712/39, 1712/38, 1712/12, 1712/13, 1713/8, 1713/7, 1713/6, 1713/5, 1713/4, 1713/3, 1713/2, 1713/1, 1713, Gemarkung Gilching; Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses des Gemeinderates vom 19.10.2015 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Satzungsentwurf i.d.F.v. 27.07.2015 gefasst. In Folge dessen liegt der Entwurf der Bebauungsplanaufhebung i.d.F.v. 27.07.2015 einschließlich Begründung i.d.F.v. Juli 2015 in der Zeit vom

04. November bis einschließlich 07. Dezember 2015

während der allgemeinen Dienststunden im

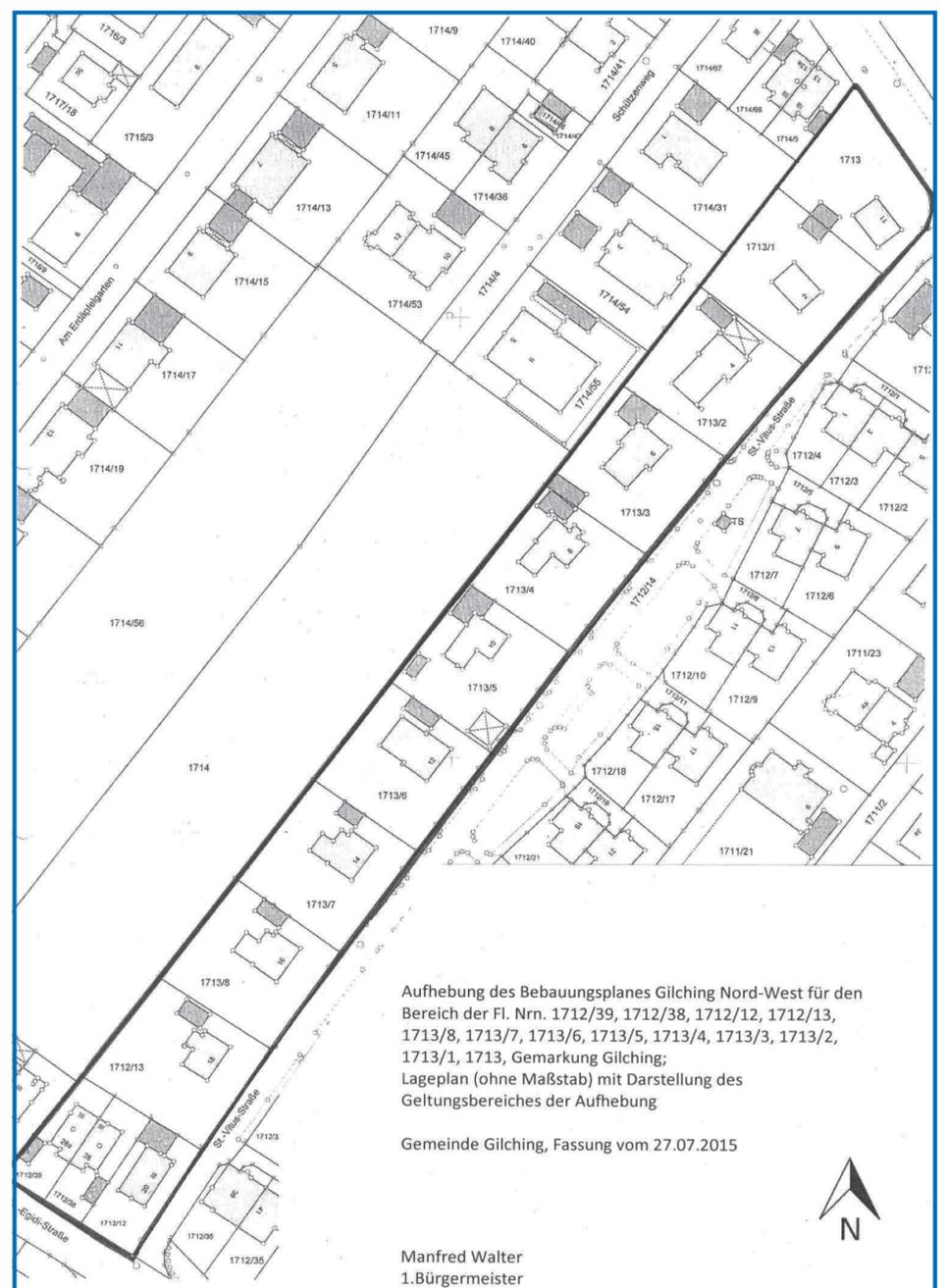
Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 2

für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufhebung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG wird nicht durchgeführt. Die Begründung zur Bebauungsplanaufhebung enthält Aussagen zum Umweltbericht sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich; weitere umweltbezogene Informationen wesentlichen Inhalts liegen der Gemeinde nicht vor. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen i.S.v. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen aus dem bisherigen Verfahren nicht vor.

Gilching, 20.10.2015

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister



Aufhebung des Bebauungsplanes Gilching Nord-West für den Bereich der Fl. Nrn. 1712/39, 1712/38, 1712/12, 1712/13, 1713/8, 1713/7, 1713/6, 1713/5, 1713/4, 1713/3, 1713/2, 1713/1, 1713, Gemarkung Gilching; Lageplan (ohne Maßstab) mit Darstellung des Geltungsbereiches der Aufhebung

Gemeinde Gilching, Fassung vom 27.07.2015

Manfred Walter
1. Bürgermeister